

Allgemeine Reparaturbedingungen für Maschinen und Anlagen

1 ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Reparaturbedingungen gelten für alle Reparatur-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Serviceleistungen der folgenden Unternehmen (nachfolgend jeweils „Auftragnehmer“ genannt):

- Hans Schröder Maschinenbau GmbH
- Schröder-Fasti Technologie GmbH
- SMU GmbH

gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt). Das jeweils im Angebot, Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannte Unternehmen ist Vertragspartner des Kunden.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese Montagebedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferers. Bei Widersprüchen gehen die Lieferbedingungen vor, soweit sie die Lieferung betreffen.

1.3 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Diese ist für Inhalt und Umfang der Reparatur maßgebend.

1.4 Der Auftragnehmer behält sich Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte an allen Unterlagen, Angeboten, Zeichnungen und technischen Informationen vor.

1.5 Vertragsstrafen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

1.6 Soweit im Rahmen von Reparatur-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Serviceleistungen Software installiert, konfiguriert oder genutzt wird, unterliegt diese Software ausschließlich der jeweils anwendbaren Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software (EULA) des Auftragnehmers. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Nutzung dieser Software durch die jeweilige EULA geregelt wird. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Softwarewartung, Updates oder Support bereitzustellen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Reparaturbedingungen und der anwendbaren Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software (EULA) haben hinsichtlich der Software die Bestimmungen der EULA Vorrang.

2 PREIS UND ZAHLUNG

2.1 Die Reparatur erfolgt nach Aufwand zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen, sofern kein Festpreis vereinbart wurde.

2.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

- 2.4** Rechnungen sind sofort nach Abnahme und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 2.5** Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie pauschal 40 EUR Mahnkosten zu verlangen.
- 2.6** Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 2.7** Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.

3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1** Der Kunde hat auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Reparatur erforderlich sind, insbesondere:
- Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte
 - Bereitstellung von Energie, Wasser und Betriebsmitteln
 - Bereitstellung notwendiger Werkzeuge und Hebevorrichtungen
 - Bereitstellung geeigneter Arbeits- und Lagerräume
 - Durchführung erforderlicher Vorarbeiten
- 3.2** Verzögerungen aufgrund unzureichender Mitwirkung gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.3** Entstehende Mehrkosten und Wartezeiten werden gesondert berechnet.

4 REPARATURFRIST, REPARATURVERZÖGERUNG

- 4.1** Reparaturfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 4.2** Die Reparaturfrist verlängert sich angemessen bei Umständen außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers, insbesondere bei:
- höherer Gewalt
 - Streik oder Aussperrung
 - behördlichen Maßnahmen
 - fehlender Mitwirkung des Kunden

- 4.3 Die Reparaturfrist ist eingehalten, wenn die Reparatur zur Übernahme durch den Kunden bereit ist.
- 4.4 Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzugs ist eine Verzugsentschädigung auf maximal 0,5 % des Reparaturpreises einmalig begrenzt.
- 4.5 Weitere Ansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

5 ABNAHME

- 5.1 Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald die Fertigstellung der Reparatur angezeigt wurde.
- 5.2 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung wesentliche Mängel schriftlich rügt oder den Reparaturgegenstand in Betrieb nimmt.
- 5.3 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 5.4 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über.

6 GEFÄHRÜBERGANG, TRANSPORT

- 6.1 Wird der Reparaturgegenstand im Werk des Auftragnehmers repariert, trägt der Kunde die Transportgefahr.
- 6.2 Erfolgt die Reparatur außerhalb des Werkes, trägt der Kunde die Gefahr ab Beginn der Arbeiten.
- 6.3 Verzögert sich die Abnahme aus Gründen des Kunden, geht die Gefahr mit Anzeige der Fertigstellung auf den Kunden über.

7 EIGENTUMSVORBEHALT UND SICHERUNGSRECHTE

- 7.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen eingebauten Ersatzteilen bis zur vollständigen Bezahlung vor.
- 7.2 Dem Auftragnehmer steht ein Pfandrecht am Reparaturgegenstand zu, solange Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bestehen.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Reparaturgegenstand bei Zahlungsverzug zurückzubehalten.

8 MÄNGELANSPRÜCHE

- 8.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr durch Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen.
- 8.2 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Weitere Ansprüche bestehen nur im Rahmen der Haftungsregelungen dieser Bedingungen.

8.4 Keine Haftung besteht insbesondere bei:

- unsachgemäßer Verwendung
- Eingriffen durch Dritte
- vom Kunden bereitgestellten Teilen

9 HAFTUNG

9.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nur bei:

- Vorsatz
- grober Fahrlässigkeit
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- Produkthaftungsgesetz

9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 100 % des Netto-Reparaturpreises.

9.3 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung oder sonstige indirekte Schäden ist ausgeschlossen.

9.4 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

10 VERJÄHRUNG

10.1 Alle Ansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Abnahme.

10.2 Gesetzlich zwingende Fristen bleiben unberührt.

11 ERSATZPFLICHT DES KUNDEN

Der Kunde haftet für Schäden oder Verlust von Werkzeugen, Geräten oder Materialien des Auftragnehmers, sofern er diese zu vertreten hat.

12 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

12.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht.

12.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.